

Allgemeine Wartungsbedingungen (AWB)

I. Geltung

- (1) Diese allgemeinen Wartungsbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt). Sollten diese dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) nicht bekannt sein, stellt der AN sie auf Anforderung jederzeit zur Verfügung. Es gelten somit grundsätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, soweit in diesen allgemeinen Wartungsbedingungen nicht etwas abweichend geregelt ist.
- (2) Wartungsarbeiten, Reparaturen und alle anderen Serviceeinsätze im Rahmen von Wartungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser allgemeinen Wartungsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des AG werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, vom AN nicht akzeptiert.
- (3) Sind für die Lieferung von Material, dessen Einsatznotwendigkeit sich nicht erst im Rahmen der Arbeiten zeigt, von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN abweichende Bedingungen vereinbart worden, so bezieht sich deren Gültigkeit nicht auf die Bedingungen für Arbeiten gem. I. 2. dieser allgemeinen Wartungsbedingungen.

II. Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang des AN beinhaltet die Durchführung der Wartung der Wartungsobjekte wie im Wartungsangebot des AN spezifiziert.
- (2) Nicht eingeschlossen sind, falls nicht ausdrücklich angegeben, die Überprüfung von bauseitigen elektrischen Schalt- oder Steuereinheiten, sowie insbesondere das elektrische Trennen vom oder Anschließen der gewarteten Geräte an das Stromnetz.
- (3) Der Leistungsumfang umfasst nicht die Behebung von Gewaltschäden aller Art, von Schäden oder Funktionsstörungen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch Eingriffe Dritter verursacht wurden oder von Schäden durch äußere Einwirkungen auf die Wartungsobjekte (z. B. durch Witterung).
- (4) Die Bereithaltung und Stellung von Arbeitsbühnen, Hubfahrzeugen, Kränen und extra-langen Leitern (Arbeitsmittel für Arbeiten in Höhen von mehr als drei Metern über der Arbeitsebene) gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Diese werden, falls nötig, auf Gefahr und Kosten des AG von diesem rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

III. Ausführungsoptionen des Wartungsangebotes

- (1) Der AN bietet die Ausführung der im Wartungsangebot beschriebenen Arbeiten auf Basis von drei vom AG wählbaren Optionen an.
 - a - Option Basis: Der AN führt lediglich einen Wartungseinsatz wie im Wartungsangebot beschrieben durch, frühestens zehn Arbeitstage nach Auftragserteilung.
 - b - Option Turnus: Der Wartungsauftrag wird auf eine unbestimmte Zahl von Wartungseinsätzen, mindestens jedoch zwei erteilt. Der AN führt zwei Wartungseinsätze wie im Wartungsangebot beschrieben durch; den ersten frühestens zehn Arbeitstage nach Auftragserteilung, den zweiten mit fünf Werktagen Vorlaufzeit nach Abruf durch den AG. Nach zwei durchgeführten Wartungseinsätzen wird der AN den AG im sich daraus ergebenden zeitlichen Abstand so lange jeweils einmal regelmäßig auf die Notwendigkeit weiterer Wartungseinsätze hinweisen, wie dies der AG wünscht. Der Auftrag des AG gilt für zwei Wartungseinsätze wie im Angebot des AN beschrieben; danach gilt der Auftrag des AG auch für die nächste Durchführung der Wartungsarbeiten als erteilt, sofern der AG den Wartungsauftrag nicht gem. X. 1 kündigt.
 - c - Option Turnus+: Der Wartungsauftrag wird auf eine unbestimmte Zahl von Wartungseinsätzen, mindestens jedoch drei erteilt. Der AN wird die Wartungseinsätze im vom AG gewünschten Turnus (alle 3, 6 oder 12 Monate) regelmäßig durchführen. Der Auftrag des AG gilt für drei Wartungseinsätze wie im Angebot des AN beschrieben; danach gilt der Auftrag des AG auch für die nächste Durchführung der Wartungsarbeiten als erteilt, sofern der AG den Wartungsauftrag nicht gem. X. 1 kündigt.

IV. Aufgaben des AG

- (1) Sofern für die Ausführung der Arbeiten des AN Genehmigungen erforderlich sind, hat der AG diese vor Beginn der Arbeiten auf seine Kosten zu beschaffen. Ist der AN ihm dabei behilflich, trägt der AG die dadurch ggfs. anfallenden Kosten.
- (2) Der AG übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten:
 - a - Baustrom 400 V für Werkzeuge und Beleuchtung;
 - b - Strom 230 V für Werkzeuge und Beleuchtung;
 - c - unfallsichere Abdeckung von offenen Gruben und Durchbrüchen;
 - d - unfallsichere Rüstungen für Arbeiten in einer Höhe von mehr als 3 m über der Wartungsebene;
 - e - angemessene Umkleidemöglichkeiten, Waschwasser und sanitäre Einrichtungen für das Personal des AN.
- (3) Sofern für die Durchführung der Wartungsarbeiten, z. B. für den Transport von Ersatzteilen am Ort der Wartung, der Einsatz von Fahrzeugen notwendig ist, erfolgt der Materialtransport auf der Baustelle durch den AG auf dessen Kosten.

V. Ausführungsfristen

- (1) Die Dauer der auszuführenden Arbeiten wird vom AN nach bestem Wissen geschätzt; sie wird angemessen verlängert, wenn sich die Arbeiten durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des AN verzögern oder wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb des Einflussbereichs des AN liegen – ohne Rücksicht darauf, wo diese Hindernisse entstehen.
- (2) Wünscht der AG die Durchführung der Wartungsarbeiten gem. der im Wartungsangebot des AN beschriebenen Option Basis, so erfolgt deren Durchführung frühestens 10 Werktagen nach Auftragserteilung. Ist die Option Turnus vereinbart, erfolgt die erste Durchführung der Wartungsarbeiten frühestens 10 Werktagen nach Auftragserteilung, die zweite auf Abruf durch den AG mit fünf Werktagen Vorlaufzeit. Ist die Option Turnus+ vereinbart, erfolgt die Durchführung der ersten Wartung frühestens fünf Werktagen nach Abruf durch den AG.

VI. Entsorgung

- (1) Die Entsorgung von bei den Wartungsarbeiten anfallenden Reststoffen, Abfall und Produkten, die dem ElektroG (WEEE-Richtlinie) unterliegen, gehört nicht zum Leistungsumfang des AN.
- (2) Die Entsorgung von aus den zu wartenden Anlagen ausgebauten Teilen oder ggfs. anfallender Reinigungsflüssigkeit gehört nicht zum Leistungsumfang des AN.
- (3) Verpackungsmaterial von im Rahmen der Wartungsarbeiten in die Wartungsobjekte eingebauten Materialien, die der AG vom AN bezogen hat, werden auf Wunsch des AG vom AN unmittelbar nach Abschluss der Wartungsarbeiten zurückgenommen. Die Kosten für die Entsorgung des Verpackungsmaterials trägt der AG.

VII. Preise

- (1) Die im Wartungsangebot angegebenen Preise verstehen sich für die Durchführung der Arbeiten in der vom AN vorgesehenen Weise, für die die Beschreibung im Wartungsangebot verbindlich ist.
- (2) Äußert der AG im Verlauf der Durchführung der Arbeiten oder in deren Anschluss Sonderwünsche, die von der vom AN vorgesehenen Weise der Arbeiten abweichen oder sonstwie einen Mehraufwand verursachen, so übernimmt der AG die hierdurch anfallenden Mehrkosten für Material, Lohn usw. .
- (3) Tritt ein Fall nach VII. 2. ein, so erfolgt die Berechnung der zusätzlichen Arbeiten gegen Nachweis deren Ausführung und des verbrauchten Materials. Grundlage sind die jeweils gültigen Listenpreise des AN für Material und dessen Stundensätze. Die vom AG oder seinen Beauftragten unterschriebenen Arbeitsberichte des AN werden dabei vom AG als Nachweis anerkannt.
- (4) Fallen Totzeiten (z.B. Wartezeiten) an, die nicht vom AN zu vertreten sind, so übernimmt der AG die dadurch anfallenden Kosten.
- (5) Verbrauchs-, Ersatz- und Verschleißteile sind im Wartungspreis des AN nicht enthalten.
- (6) Wünscht der AG die Durchführung der Wartungsarbeiten gem. der im Wartungsangebot des AN beschriebenen Option Turnus, bleiben die angegebenen Preise für zwei Wartungseinsätze, bei der Option Turnus+ für drei Wartungseinsätze, maximal jedoch für zwei Jahre ab dem ersten Wartungseinsatz unverändert.
- (7) Ruft der AG eine Leistung und/oder Lieferung des AN erst acht Wochen nach deren Auftrag zur Erbringung ab und enthält ein ggfs. vorliegender Wartungsvertrag oder eine Bestätigung des AN diesbezüglich keine anderen Regelungen, so ist der AN berechtigt, die Kosten für die Leistung und/oder Lieferung zu seinen zum Leistungs- und/oder Lieferzeitpunkt geltenden Preisen abzurechnen.

VIII. Zahlung

- (1) Sofern im Wartungsangebot nicht anders angegeben, verstehen sich alle Rechnungen des AN, die Wartungs-, Reparatur- oder Servicearbeiten betreffen, als nach Erhalt sofort rein netto zahlbar; dies gilt auch, wenn mit diesen Rechnungen Materialien fakturiert werden.

IV. Haftung

- (1) Die Haftung des AN für eigenes Verschulden und das Verschulden dessen Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Terrorschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und solche auf Grund einer Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder einer Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solchen Pflichten, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar sind. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschäden beschränkt.
- (3) Ist der dem AG entstandene Schaden durch eine Versicherung abgedeckt, haftet der AN nur subsidiär.
- (4) Der AG verpflichtet sich, im Fall eines eintretenden oder eingetretenen Schadens unverzüglich alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen oder unternehmen zu lassen, um den Schaden zu begrenzen und in seinen Auswirkungen auf ein Minimum zu beschränken.
- (5) Der AG haftet für die fachgerechte Entsorgung der bei einem Wartungseinsatz des AN ggfs. anfallenden Waschflüssigkeit und für die fachgerechte, dem Stand der Technik entsprechende Ausgestaltung der bei ihm vorhandenen Abwassersysteme, in die der AN die ggfs. anfallende Waschflüssigkeit auf Weisung des AG leitet.

X. Kündigung

- (1) Sofern keine genaue Terminabsprache (Wochentag) für die Durchführung einer Wartung getroffen wurde, kann der Vertrag vom AG durch schriftliche Benachrichtigung an den Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden, wenn mindestens ein Wartungseinsatz (Option Basis), zwei Wartungseinsätze (Option Turnus) bzw. drei Wartungseinsätze (Option Turnus+) durchgeführt wurden; ist eine Terminabsprache erfolgt, ist die Kündigung jeweils mit Wirkung zum Abschluss der Wartungsarbeiten möglich.
- (2) Für den AN gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende.

XI. Recht des AN auf Rücktritt

- (1) Der AN kann von einer Wartung zurücktreten, wenn vorbereitende Maßnahmen vom AG nicht durchgeführt wurden oder wenn durch vom AG zu vertretende Umstände die anzuwendenden behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften (z. B. die der UVV) während der Durchführung der Wartung nicht stets in allen Punkten eingehalten werden könnten oder wenn Sonderwünsche des AG gemäß VII. 2. nicht ausführbar oder nicht zumutbar sind.
- (2) Tritt der AN unter Berufung auf XI. 1. von der Wartung zurück, so muss der AG die bis zum Rücktritt entstehenden Kosten übernehmen.

XII. Abnahme der Arbeiten

- (1) Die vom AN durchgeführten Arbeiten und gewarteten Wartungsobjekte oder eingebauten Materialien gelten mit Unterzeichnung des Arbeitsberichtes des AN durch den AG oder seine Beauftragten als endgültig abgenommen.
- (2) Verzögert sich die Abnahme aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Beendigung der Arbeiten gem. XII. 1. als erfolgt.
- (3) Ist für die Abnahme aus vom AG zu vertretenden Gründen eine erneute Anreise von Personal des AN erforderlich, trägt der AG die dadurch anfallenden Kosten.

XIII. Gewährleistung

- (1) Sollten die vom AN ausgeführten Arbeiten Mängel aufweisen, ist der AG verpflichtet, dies dem AN unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- (2) Sollte die Nacherfüllung nicht den erwarteten Erfolg bringen, so ist der AG verpflichtet, dem AN eine weitere Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen. Sollte diese innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt werden, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (3) Ein Anspruch auf Schadenersatz beim Eintreten von Umständen nach V. 1., XI. 1. und XIII. 1 oder 2. ist ausgeschlossen.

XIV. Sonstiges

- (1) Stand dieser Wartungsbedingungen ist Januar 2024.

PRO 15.09-203-04-101

Diese Allgemeinen Wartungsbedingungen (AWB) können auch auf unserer Webseite unter www.ilt.eu (Impressum & Rechtliches, Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.